

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. der Verordnung der Landesregierung zur Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung vom 7. Juli 2020

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

über die Genehmigung der Gesundheitsbehörde für Veranstaltungen nach Artikel 1 § 8 Absatz 5 der Verordnung der Landesregierung zur Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung

Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen mehr als 200 Personen jedoch maximal 400 Personen teilnehmen, und im Freien, an denen mehr als 500 Personen jedoch maximal 1000 Personen teilnehmen, wird hiermit unter der im Folgenden näher aufgeführten Bedingung die Genehmigung der Gesundheitsbehörde nach Artikel 1 § 8 Abs. 5 S. 3 Alt. 1 der Verordnung der Landesregierung zur Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung erteilt. Die sich aus Artikel 1 § 1 Verordnung der Landesregierung zur Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung ergebenden Gebote und Empfehlungen bleiben von dieser Genehmigungserteilung unberührt.

Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass

die verantwortliche Person sicherstellt, dass alle Auflagen für kleinere Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel gemäß Anlage 40 zu Artikel 1 § 8 Abs. 5 der Verordnung der Landesregierung zur Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung eingehalten werden.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie unterliegt dem jederzeitigen Widerruf.

Begründung

Laut Artikel 1 § 8 Abs. 5 Satz 3 Alt. 1 der Verordnung der Landesregierung zur Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung vom 7. Juli 2020 kann ab dem 10. Juli 2020 die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen mehr als 200 Personen jedoch maximal 400 Personen, und Veranstaltungen unter freiem Himmel, an denen mehr als 500 Personen jedoch maximal 1000 Personen teilnehmen, erteilen.

Die Bedingungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen gehen nicht über die in der Anlage 40 zu Artikel 1 § 8 Abs. 5 der Verordnung der Landesregierung zur Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung genannten Auflagen für kleinere Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel hinaus. Die Anordnung der Bedingung ist erforderlich um sicherzustellen, dass Auflagen der Anlage 40 zu Artikel 1 § 8 Absatz 5 der Verordnung der Landesregierung zur Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung auch bei genehmigungsbedürftigen Veran-

staltungen gemäß Artikel 1 § 8 Abs. 5 Satz 3 Alt. 1 Verordnung der Landesregierung zur Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung erfüllt werden und entspricht daher auch pflichtgemäßem Ermessen.

Es wird darauf hingewiesen, dass - wenn die Bedingung nicht eingehalten wird -, keine Genehmigung der Gesundheitsbehörde für die Durchführung der Veranstaltung vorliegt. In diesem Falle folgt die Unzulässigkeit der Durchführung von Veranstaltungen unmittelbar aus den Regelungen der Verordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung entbindet nicht vom Anzeige - bzw. Genehmigungsvorbehalt bei anderen Behörden (z.B. örtliche Ordnungsbehörde, Bauaufsichtsbehörde, Umweltamt) zur Einhaltung weiterer öffentlich-rechtlicher Vorschriften.


Der Landrat



Stralsund, 10. Juli 2020